



# editorial

Von Dr. Herbert Franken

**Am 10. September, um 19.00 Uhr ist es soweit: Im Erich-Klausener-Saal des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird das Geheimnis gelüftet um die Preisträger im Wettbewerb Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis 2009 und Sonderpreis Hausgarten. Der Festakt bildet den Auftakt für ein bewegtes und bewegendes bdla-Wochenende, denn vom 11. bis 13. September findet in Berlin das Planerforum »ABSEITS DER METROPOLE – Periurbane Landschaften der Zukunft« statt. Und nicht zu vergessen das große Event für die gesamte Architekten-schaft: Die Bundesarchitekten-kammer begeht am 11. September ihr 40jähriges Bestehen mit einem Architekturquartett und einem Architektenfest im Kino International in Berlin-Mitte.**

**A**m 29. April 2009 hat es die Bundesregierung doch noch geschafft, den Kabinettsentwurf zur 6. HOAI-Novelle zu verabschieden; der Bundesrat muss jetzt zustimmen und hat die Gelegenheit, Änderungen vorzunehmen, bevor eine entsprechende Verordnung noch vor der Bundestagswahl in Kraft treten kann.

Was haben die Landschaftsarchitekten von der Novelle zu erwarten?

Die HOAI bleibt europatauglich; der Entwurf erreicht dies mit dem Zusatz im ersten Satz, dass die HOAI nur die Berechnung der Entgelte für Leistungen von Auftragnehmern im Inland regelt, soweit die Leistungen vom Inland aus erbracht werden.

Die Tabellensätze werden um 10 % erhöht. Im Gegenzug sind allerdings die für Landschaftsarchitekten relevanten bisherigen Regelungen in § 10 Abs. 3 a und § 17 Abs. 3 auf der Strecke geblieben – ohne ein Wort der Begründung.

Die Stundensätze sind ersatzlos weggefallen mit der Folge, dass Landschaftsarchitekten zukünftig angemessene Stundensätze vereinbaren können.

Im Unterschied zum Referentenentwurf vom 18. März 2009 beschränken sich die Leistungsbilder des Kabinettsentwurfes auf die Benennung der Leistungsphasen. Die bisherigen Grundleistungskataloge werden ebenso wie die Liste Besonderer Leistungen und die Objektlisten in den Anhang zur Verordnung verwiesen, der nur als »Orientierungshilfe« dient. Nach meiner Meinung ist dies jedoch eine richtige Entscheidung, da der Umfang der Leistungsbilder außer Verhältnis zu den preisrechtlichen Regelungen stand und eine Preisverordnung wie die HOAI ein ungeeigneter Ort ist, um berufsfachliche Ziele durchzusetzen.

Dass die bisherigen Regelungen zur UVS als »Beratungsleistung« ebenfalls in den Anhang abgeschoben wurden, ist nach wie vor nicht nachvollziehbar.

Warum »Leistungen im Bestand« nur im Abschnitt »Gebäude und raumbildende Ausbauten«, nicht aber für Freianlagen, Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke und technische Ausrüstung geregelt werden, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Ebenso unverständlich ist, dass die Sprachrohre der Architekten und Ingenieure, BAK und AHO, dies unkommentiert gelassen haben. Auch bei dieser Gelegenheit bestätigt sich wieder, dass die Fachbereiche übergreifenden Organisationen im Endspurt um die bestmögliche Regelung stets nur die Interessen der Mehrheitsdisziplinen, auch zu Lasten der Minderheiten vertreten: Landschaftsarchitekten profitieren nicht nur nicht von dem auf 80 % erhöhten Umbauzuschlag, sondern werden durch den Wegfall des § 10 Abs. 3 a schlechter gestellt als bisher.

Besondere Leistungen dürften zukünftig auch dann zu vergüten sein, wenn eine schriftliche Vereinbarung, wie sie bisher in § 5 Abs. 4 gefordert wird, nicht zustande kommt. Für Änderungsleistungen enthält der Entwurf allerdings widersprüchliche Regelungen. Werden zukünftig keine schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern getroffen, muss wiederum mit einer Flut von Gerichtsverfahren gerechnet werden.

Fazit: Der Entwurf ist kein Konjunkturprogramm für Landschaftsarchitekten. Wichtige Änderungsvorschläge des bdla wurden jedoch berücksichtigt. Es besteht aber noch erheblicher Nachbesserungsbedarf. Es wäre unrealistisch darauf zu bauen, der jetzigen HOAI-Novelle werde in Kürze eine weitere Novelle folgen.

Dr. Herbert Franken, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Justiziar des bdla.